



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **10/05/5G**  
vom **03.02.2010**  
P081544

Ratschlag betreffend Änderung des Bau- und Planungsgesetzes; Einführung eines Fahrtenmodells

---

08.1544.01, Ratschlag des RR vom 31.08.2009

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr.08.1544.01 vom 4. August 2009 und nach dem mündlichen Antrag der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission vom 3. Februar 2010, beschliesst:

I.

Das Bau- und Planungsgesetz vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

Nach § 75 wird neu Ziff. 7 mit den §§ 75a, 75b und 75c eingefügt:

7. Fahrtenmodell

a) Festlegung einer Jahresfahrtenzahl bei verkehrsintensiven Einrichtungen

~~§ 75a. Bei verkehrsintensiven Einrichtungen wird die Anzahl der zulässigen Fahrten festgelegt, welche jährlich höchstens ausgelöst werden darf. Ergänzend wird die nach Verordnung zulässige Zahl Abstellplätze bestimmt, subsidiär gemäss der Norm des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute.~~

§ 75a. Für verkehrsintensive Einrichtungen sind die zulässige Zahl der Abstellplätze für Personenwagen und die Zahl der pro Jahr zulässigen Fahrten festzulegen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Als verkehrsintensive Einrichtungen gelten Dienstleistungs-, Verkaufs- oder Freizeitanlagen gemäss Richtplan, sofern sie durchschnittlich 2000 Fahrten oder mehr pro Betriebstag auslösen. Eine verkehrsintensive Einrichtung kann aus einer Mehrzahl von Anlagen sowie ergänzenden Nutzungen mit einem funktionalen Zusammenhang bestehen.

Ablage:

<sup>3</sup> Die zulässige Fahrtenzahl ist durch Verordnung festzulegen. Die Regelung hat zu berücksichtigen:

- a) das nutzungsspezifische Verkehrspotenzial pro Parkplatz;
- b) die Strassennetzkapazität;
- c) die Lärmbelastung.

b) Berichterstattung

§ 75b. Der Eigentümer hat dem ~~Baudepartement~~ **zuständigen Departement** jährlich über die ausgelösten Fahrten Bericht zu erstatten.

c) Überschreitung der Jahresfahrtenzahl

§ 75c. Bei erstmaliger Überschreitung der bewilligten Fahrtenzahl werden eine Sockelabgabe von CHF 25.00 pro bewilligten Abstellplatz sowie eine Abgabe von CHF 3.50 pro überzählige Fahrt erhoben. Bei der zweiten und dritten Überschreitung in Folge erhöhen sich die Ansätze um

ein Viertel, respektive um die Hälfte. Bei der vierten Überschreitung in Folge wird die Abgabe verdoppelt. Die Abgabe wird der Teuerung angepasst.

— <sup>2</sup> Bei Überschreitung der bewilligten Fahrtenzahl im ersten Betriebsjahr kann auf die Erhebung der Abgaben vorläufig verzichtet werden. Der Verzicht wird endgültig mit Einhaltung der bewilligten Fahrtenzahl im zweiten Betriebsjahr. Bei Überschreitung der bewilligten Fahrtenzahl auch im zweiten Betriebsjahr werden die Abgaben für beide Überschreitungen erhoben.

<sup>3</sup> Die für die Überschreitung der bewilligten Anzahl Fahrten zu leistenden Abgaben sind öffentlichrechtliche Grundlasten. Die Abgabepflicht wird im Grundbuch angemerkt, wenn die Abgabeverfügung rechtskräftig geworden ist.

<sup>4</sup> Bei fehlender Anmerkung erlischt die Abgabepflicht, wenn das Grundstück nach sechs Monaten die Hand ändert.

## II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 27. April 1911<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

In § 188 Abs. 1 wird folgende neue Ziff. 8 eingefügt:

8. Abgaben nach Überschreitung der Jahresfahrtenzahl unter einem Fahrtenmodell.

## III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam. Vorschriften, welche die Anmerkung öffentlichrechtlicher Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch vorsehen, sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.

---

<sup>1</sup> SG 211.100.